



Beiblatt zur Weiterbildungsordnung des BVGS e. V.

(Stand 01.01.2024)

Im Folgenden sind Erläuterungen und Hinweise zu der Weiterbildungsordnung entsprechend der jeweiligen Fußnoten aufgeführt.

Fußnote 2

Mit dieser Regelung soll umgangen werden, dass gehäuft WB innerhalb eines kurzen Zeitraumes absolviert werden. So wird sichergestellt, dass die Teilnahme an Weiterbildungen zu einer **kontinuierlichen** Wissenserweiterung führt.

Beispiel:

GSD	Jahr 1	Jahr 2	erfüllt
1	A B	B A	ja
2	A A A	B	ja
3	A A	B	nein
4	B	B B A	nein

Fußnote 3

Dieser Antrag kann als formlose E-Mail an die [AG Nachweisprüfung](#) gesendet werden. Die Seminar- bzw. Inhaltsbeschreibung sowie die Dauer der Veranstaltung sind beizufügen. Für den Ablauf ist es von Vorteil, wenn der Antrag bereits vor oder zeitnah nach der WB beim Referat eingeht. So kann ein Mitglied ggf. bei einer Ablehnung der Mehrfachwertung weitere WBs besuchen, um der Weiterbildungspflicht nachzukommen.

Fußnote 4

Damit die Nachweisprüfung reibungslos vonstatten gehen kann, stellt die Nachweisprüfungsgruppe das Bestätigungsformular für die Erfüllung der WB-Ordnung zur Verfügung. So gibt jedes Mitglied seine WB-Daten selbst ein und sendet das Formular in einem bearbeitbarem Dateiformat an die [Nachweisprüfungsgruppe](#). Die entsprechenden Teilnahmebestätigungen werden in der E-Mail mitgesendet.



Fußnote 5

Für den Turnus 2022/2023 bedeutet es bspw., dass die Nachweise spätestens am 15.01.2024 im Postfach der [Nachweisprüfungsgruppe](#) eingegangen sein müssen. Sollten die Nachweise ohne triftigen Grund (Einzelfallentscheidung) nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt eingegangen sein, wird der WB-Turnus automatisch als nicht erfüllt bewertet. Nach Ablauf der Frist besteht keine Erinnerungspflicht an die Mitglieder seitens der Nachweisprüfungsgruppe.

Fußnote 6

Beispiel: Arbeitet ein Mitglied innerhalb eines Turnus 10 Monate, muss dieses nur eine A-Weiterbildung besuchen. Wer insgesamt unter 6 Monate arbeitet, muss in dem Turnus keine WB absolvieren.

Fußnote 7

Beispiel 1:

Ein Mitglied hat für den Turnus 22/23 (Ende 31.12.2023) nur zwei A-Weiterbildungen und eine B-Weiterbildung absolviert und die Nachweise fristgerecht zum 15.01.2024 eingereicht. Da eine B-Weiterbildung fehlt, ist die WB-Pflicht nicht erfüllt. Die Bekanntgabe der Nichterfüllung erfolgt am 15.02.2024.

- Das Mitglied hat nun 6 Monate, also bis zum 16.07.2024 Zeit, die B-Weiterbildung nachzuholen – ohne die zusätzlichen für den neuen Turnus zu vergessen. Der Nachweis muss bis spätestens 17.08.2024 bei der Nachweisprüfung eingegangen sein.

Für den Turnus 24/25 wird das Mitglied aus dem Verteiler für Einsatzanfragen entfernt, verbleibt jedoch im E-Mail-Verteiler der AFW-Gruppe, um weiterhin die WB-Angebote in Anspruch nehmen zu können.

Ist der Nachweis der nachgeholten WB fristgerecht zum 17.08.2024 eingegangen, ist die WB-Pflicht für 22/23 erfüllt. Das Mitglied wird dem Verteiler für Einsatzanfragen wieder hinzugefügt. Ist der Nachweis der nachgeholten WB **nicht** fristgerecht zum 17. August 2024 eingegangen, ist die WB-Pflicht für 22/23 **nicht** erfüllt. Der Antrag auf Entziehung der Mitgliedschaft wird gestellt. Näheres, wie den Wiedereintritt in den BVGS regelt die Geschäftsordnung (§7, 7).



Fußnote 9

Nach eingehender Prüfung der Sachlage und intensivem Austausch sind wir vom Referat AFW in Zusammenarbeit mit der Prüfungskommission für die Nachweispflicht zu dem Entschluss gekommen, dass die Teilnahme an einem Vokabelkurs nicht uneingeschränkt als vollwertige Weiterbildung angerechnet werden kann. Konkret gemeint sind Vokabelkurse die z.B. von Gebärdenfreude, DGS-Fabrik oder hands for culture angeboten werden.

Grundlegend ist Terminologiearbeit und Wortschatzerweiterung ein wichtiges Thema für uns GSD*. In unserer täglichen Arbeit sind wir oft mit Vokabelrecherche beschäftigt und sicherlich ist der Besuch eines solchen Kurses lohnenswert, dennoch gibt es für die Wertung einiges zu bedenken:

Es gibt keine differenzierte Betrachtung/Einordnung der Vokabeln. Man erfährt nicht, ob sie veraltet sind, schon konventionalisiert und somit Bestandteil des Lexikons/Korpus oder eine Sprachvariante eines Dialekts oder Soziolekts sind und in welchem Kontext und Register sie Anwendung finden.

Aber gerade diese Diskussionen sind für unsere Arbeit als „professionelle Sprachnutzer*innen“ nicht zu unterschätzen. Das bedeutet, dass bei diesen Weiterbildungen keine sprachtheoretischen/linguistische Einordnung erfolgt und auch Informationen zur sprachpragmatischen Verwendung fehlen. Ein praktischer Übungsteil zur Anwendung und Verinnerlichung des Gelernten ist ebenfalls nicht gegeben.

Aufgrund dessen haben wir uns dazu entschieden, dass ein einziger dieser Kurse nicht als vollwertige Weiterbildung der Kategorie A anerkannt werden kann. Das wird allen anderen Angeboten, die sich sowohl sprachtheoretisch als auch praktisch mit DGS und Deutsch auseinandersetzen, nicht gerecht.

Natürlich finden wir es dennoch lohnenswert an Vokabelkursen teilzunehmen. Daher zählen **drei** Vokabelkurse als **eine** Weiterbildung der Kategorie A!